

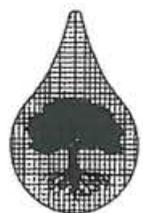
**B- Plan Nr. 37 der Stadt Bargteheide
5. Änderung und Ergänzung**

**Faunistischer Bestand und
Artenschutzrechtliche Prüfung**



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



B- Plan Nr. 37 der Stadt Bargteheide

5. Änderung und Ergänzung

Faunistischer Bestand und Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Stadt Bargteheide
Rathausstr. 24-26
22935 Bargteheide

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter/in
Dipl. Biol. M. Freund



Kiel, 2.10.2015, ergänzt am 12.11.2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	4
2.1	Lage des Vorhabens	4
2.2	Methode der Bestandsermittlung	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	6
3.1	Planung	6
3.2	Landschaftselemente	7
3.3	Wirkfaktoren	8
3.4	Abgrenzung des Wirkraumes	9
4	Faunistischer Bestand	11
4.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	11
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.3	Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten	12
4.4	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.5	WINART-Auswertung	13
4.4	Bestandstabelle Fauna	14
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	16
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	16
5.1.1	Bodenbrüterarten	16
5.1.2	Gehölzbrüterarten	17
5.1.3	Vogelarten der Siedlungen	17
5.1.4	Vogelarten der Gewässer	17
5.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
5.3	Weitere „nur“ national geschützte Arten	18
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
6.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	19
6.2	Arten des Anhangs IV FFH-RL	21
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	22
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	22
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	22
7.3	CEF-Maßnahmen	22
7.4	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	23
8	Zusammenfassung	23
9	Literatur	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

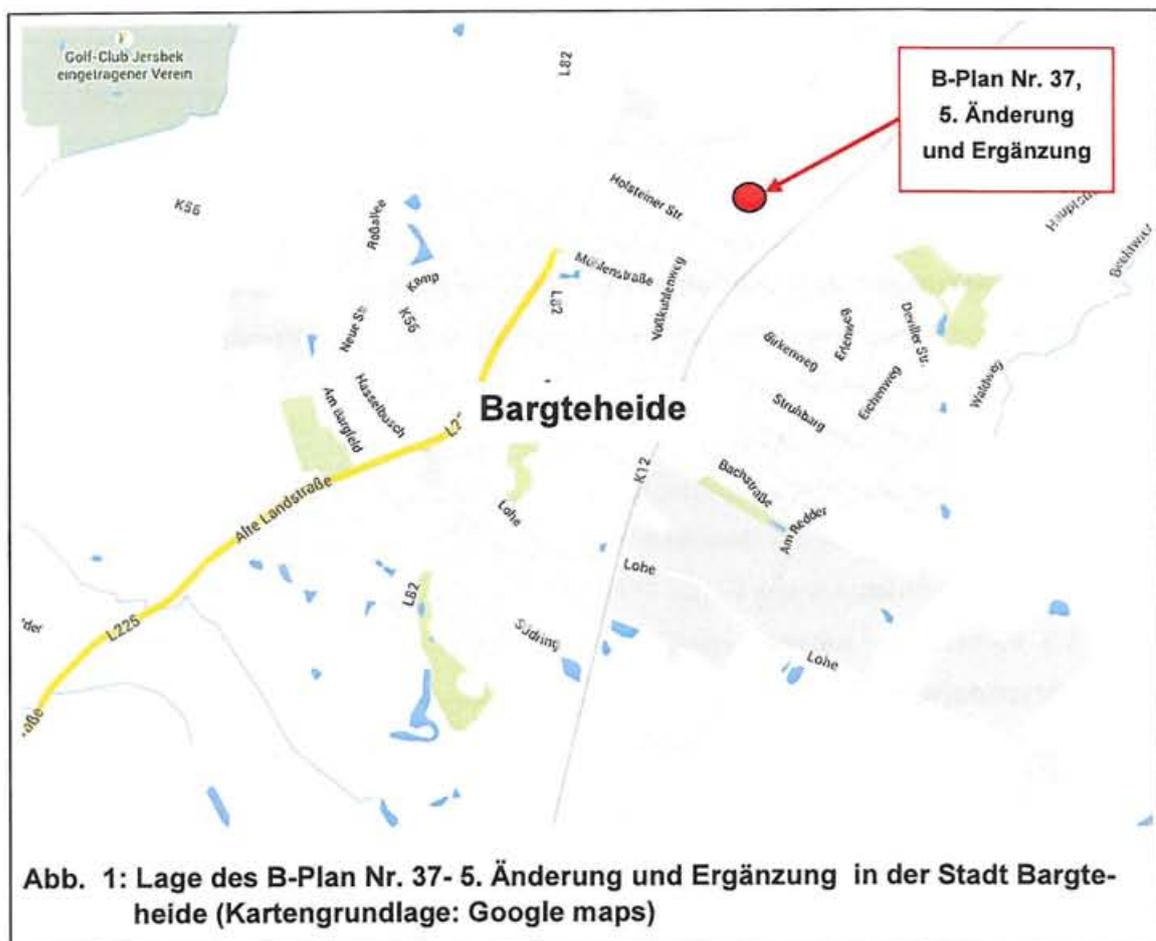
Geplant ist eine östliche Erweiterung des in den letzten Jahren neu entstandenen Siedlungskomplexes am nördlichen Stadtrand von Bargteheide. Die Stadt beabsichtigt hier einen B-Plan mit höheren ökologischen Anforderungen zu entwickeln.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Lage des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich am nördlichen Stadtrand von Bargteheide im Kreis Stormarn (s. Abb. 1).



2.2 Methode der Bestandsermittlung

Zur Ermittlung des faunistischen Bestands wurde am 23.7.2015 eine Begehung der zu prüfenden Flächen und eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt.

Eine faunistische Potenzialanalyse ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Weiterhin wurden neben eigenen Zufallsbeobachtungen vor Ort auch WINART-Daten vom LLUR ausgewertet (Stand 14.9.2015).

Im Vordergrund der Ermittlung stehen artenschutzrechtlich relevante Tierarten. Dies sind heimische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weitere „nur“ national geschützte Tierarten.

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs.2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 42 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2009) auch mit einer zeitlichen Lücke („time lag“) Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die im Geltungsbereich geplanten Vorhaben erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfinden, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung des B-Plans Nr. Nr. 37 - 5. Änderung und Ergänzung der Stadt Bargteheide (s. Abb. 2, Stand: 3.6.2015) sowie die Begründung (Stand: Juni 2015).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 – 5. Änderung und Ergänzung werden für den Bereich des Plangebietes Wohnbauflächen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ziel ist es, hier einen kleinen ökologischen Stadtteil mit 50 bis 70 Wohneinheiten zu entwickeln. Strukturell sind für alle Baufelder eine Zweigeschossigkeit mit einem weiteren Geschoss, das nicht Vollgeschoss ist und eine einzuhaltende Firsthöhe von max. + 10,5 m über die festgelegten Bezugspunkte festgesetzt. Hierüber ergibt sich dann ein nach Norden abfallender Siedlungsbereich, da innerhalb des Plangebietes Höhendifferenzen von 5 m von Nord nach Süd bestehen.

Am östlichen Rand des Plangebietes wird, einer bestehenden unterirdischen Leitungsführung folgend, die erforderliche Regenwasserrückhaltung und –reinigung als grabenähnliche Regenwasserrückhalteinrichtung entwickelt, die hinreichend leistungsfähig ist. Sie soll naturnah gestaltet werden. Die grabenähnliche Regenwasserrückhalteinrichtung dient auch dem Anpflanzen einer durchgehenden Einzelbaumreihe als Abgrenzung des Plangebietes gegenüber der östlich liegenden freien Landschaft.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

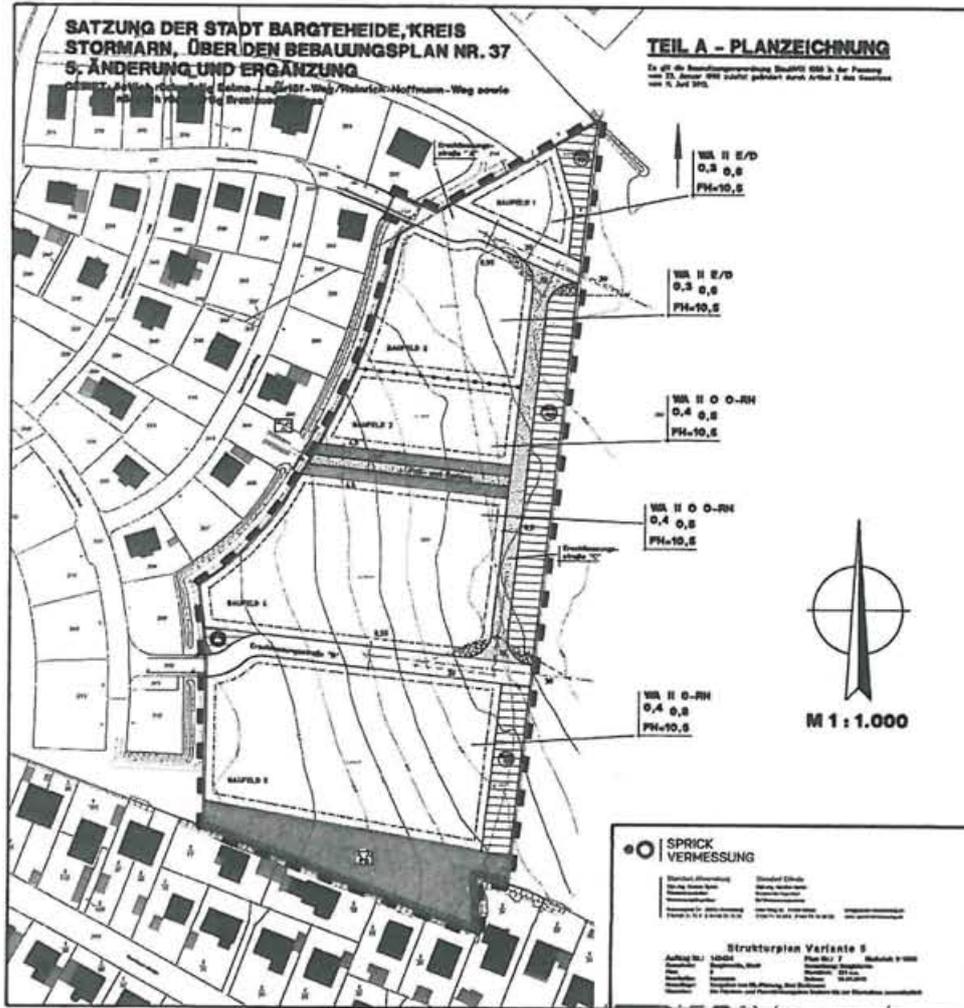


Abb. 2: B-Plan Nr. 37 - 5. Änderung und Ergänzung der Stadt Bargteheide (Stand: 3.6.2015).

3.2 Landschaftselemente

Der zu prüfende Teil des Geltungsbereichs war zum Zeitpunkt der Begehung im Juli 2015 im westlichen Teil geprägt durch eine Grünlandbrache mit einer Grasflur und etwas krautigem Unterwuchs auf einem überwiegend sandigen Boden. Hier befand sich schon Birkenjungwuchs mit Höhen bis ca. 1,50 m. Stellenweise fanden sich Nagerbaue. Zum Zeitpunkt der Begehung war ca. ein Drittel der Fläche gemäht, vor allem am Rand der Siedlung und im nördlichen Bereich. Störungen waren durch den am Westrand befindlichen Fußweg mit Spaziergängerbetrieb, spielenden Kindern, Hunden und Katzen gegeben.

Zum Geltungsbereich zählt auch eine nordöstlich an die o.g. Grünlandbrache aktuell bewirtschaftete Grünlandfläche mit mittlerer Artenvielfalt. Dieses Grünland erstreckt sich noch weiter nach Osten und ist etwas tiefer gelegen als die Grünlandbrache und die bestehende Siedlung. Das Vorhandensein von Schächten und feuchteren Flächen deuten darauf hin, dass es sich hier um entwässerte Bereiche handelt.



Foto 1: Östlicher Rand der Siedlung mit Fußweg und Grasflur (23.7.2015)



Foto 2: Geltungsbereich mit Grasflur und Gehölzjungwuchs (23.7.2015)



Foto 3: Sandige, offene Stelle mit Nagerlöchern (23.7.2015)



Foto 4: Östlich angrenzendes Grünland (23.7.2015)

Im Norden des hier zu prüfenden Geltungsbereichs befindet sich eine Fläche, die der Regenrückhaltung dient. Ein in der Aufsicht U-förmiger Graben mit Rohrkolbenbewuchs umschließt eine wechselfeuchte Mahdfläche mit Weißklee und Kleinbinsen (Retentionsfläche). Nördlich des Grabens schließt sich eine Sukzessionsfläche mit Lesesteinhaufen und Weidenjungwuchs an. Umschlossen ist dieser Bereich mit einem Weidensaum bis 10 m Höhe.

Westlich und südlich des hier zu prüfenden Teils des Geltungsbereichs befindet sich Wohnbebauung: Im Westen jüngeren Datums, im Süden älteren Datums mit entsprechend auch älterem Gehölzbestand.

3.3 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren:

Der zu prüfende Teil des Geltungsbereichs ist derzeit nicht bebaut und liegt zum Teil schon seit längerer Zeit brach. Die Umsetzung des Vorhabens führt zu dauerhaften Ver-

lusten von bestehenden Offenland-Habitatstrukturen (**Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme**).

Neubauten verursachen Lärm, Staub, Schadstoffeinträge sowie optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**). Diese Faktoren sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch das künftige Wohngebiet mit Gartennutzung, Fußgängern, Hunden und Autoverkehr wird es zu einer Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen. Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung des Gebietes - sowohl im Geltungsbereich selbst als auch im Umfeld (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

3.4 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Für den Wirkraum Lärm und Bewegung wird angenommen, dass er nicht größer ist als während der Betriebsphase, die Ermittlung erfolgt nachfolgend.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme begrenzt. Dazu gehören die in Kap 3.2 genannten Flächenumwandlungen.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens.

Für die Ermittlung des Wirkraums für Bewegung und Licht (visuelle Wirkungen) werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens anzunehmenden visuellen Einflüsse. Daher werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m im locker besiedelten Raum, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen und max. 100 m in offenen Flächen angenommen. Für die Ermittlung des Wirkraums für Lärm werden lärmmindernde Strukturen wie Gebäude (ganzjährig) und Gehölze (besonders im Sommerhalbjahr) berücksichtigt. Da es sich hier, insbesondere in der Betriebsphase, „nur“ um „normalen“ Siedlungs-lärm ohne weitere verstärkende Faktoren handelt, wird davon ausgegangen, dass auch die Auswirkungen von Lärm nicht weiter als 100 m reichen.

Im vorliegenden Fall wird der Bereich der Flächeninanspruchnahme überwiegend von Siedlungsstrukturen (Wirkbereich von ca. 20-50 m), im Osten jedoch auch von Grünland (Wirkbereich max. 100 m) umgeben.

Die räumliche Lage der Wirkbereiche ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

4 Faunistischer Bestand

Nachfolgend wird der potenzielle Bestand innerhalb des Wirkraums näher beschrieben. Die hier zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (s. Kap. 4.2) werden in der Gesamt-Artenliste (s. Tab. 1) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt. Es wird hier unterschieden nach Tierarten in dem zu prüfenden Teil des Geltungsbereichs und in dem möglicherweise durch visuelle und akustische Störungen betroffenen Umfeld (s. Abb. 3).

4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Der hier zu prüfende Teil des Geltungsbereichs besteht überwiegend aus einer nicht besonders artenreichen Grünlandbrache mit noch niedrig ausgebildetem Gehölzjungwuchs, der auf Grund seiner geringen Größe noch nicht als Nisthabitat für Gehölzbrüterarten geeignet ist.

Die Brache zeigt auch locker bewachsene Bereiche mit Nagerlöchern und offenem sandigen Boden. Diese offeneren Bereiche sind ebenso wie das im Nordosten befindliche Grünland bedingt als Bruthabitat für Feldlerchen (RL SH 3) geeignet. Eine dichte Besiedlung durch diese Art ist nicht anzunehmen, da hier Störungen durch die Bebauung, durch den Fußweg (Spaziergänger mit Kindern und Hunden) sowie im Bereich des Grünlandes durch die Bewirtschaftung gegeben sind.

Weiterhin ist die Fläche auf Grund des Vorhandenseins der samentragenden Vegetation und von Grenzlinieneffekte am östlichen Rand der Brache als Teil-Lebensraum für das Rebhuhn (RL SH V) geeignet. Zu den weiteren hier möglichen Bodenbrüterarten zählt der Sumpfrohrsänger.

Bruten von Greifvogelarten, die auf dem Boden brüten, wie z.B. die Wiesenweihe (RL SH 2, streng geschützt nach BNatSchG, Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie) sind hier nicht zu erwarten, da die Wiesenweihe normalerweise nicht auf Bracheflächen brütet (HERTZ-KLEPTOW & SCHMÜSER 2013). Greifvogel- und Eulenarten sind hier jedoch als Nahrungsgäste möglich und wahrscheinlich. Es liegen jedoch keine konkreten Winart-Nachweise vor (Stand: 14.9.2015). Eine Nachfrage bei dem Wildtierkataster Schleswig-Holstein (C. Hertz-Kleptow) erbrachte eine erfolgreiche Brut der Wiesenweihe in 2007 im Südosten von Bargteheide. Weiterhin wurden mehrere aktuellere Beobachtungen (2012 und 2014) östlich der A1 verzeichnet. Es liegen jedoch keine Hinweise auf eine aktuelle Brut der Wiesenweihe im Raum Bargteheide vor.

Im Bereich der angrenzenden Siedlungen kommen vermutlich Brutvogelarten der Gebäude vor, dies sind vor allem Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze. Vorkommen der Mehlschwalbe und der Rauchschnalbe sind möglich, letztere wurden im Rahmen der Begehung im nördlich des Geltungsbereichs jagend beobachtet. In den Gehölzen des Umfeldes ist mit verbreiteten Gehölzbrüterarten zu rechnen, auf Grund des meist geringen Alters jedoch eher wenig mit Höhlenbrüterarten (Arten s. Tabelle 1).

Im Bereich der Regenrückhalteanlage sind Bruten der Stockente und des Teichhuhns möglich. Anspruchsvollere Arten sind wegen der Kleinflächigkeit und der Lage im besiedelten Raum nicht zu erwarten.

Es liegen keine Hinweise (z.B. aus Winart-Daten, Stand: 6.10.2014) für Bruten streng geschützter Arten (z.B. Turmfalke), weiterer Arten der Roten Liste oder anspruchsvollerer Koloniebrüter (z.B. Dohle, Mauersegler) vor.

Die Grünlandbrache und das östlich an den Geltungsbereich anschließende z.T. strukturreichere Grünland ist als potenzielles Nahrungshabitat für verschiedene Greifvogel- und Eulenarten einzustufen. Hier handelt es sich um Arten mit großen Aktionsradien. Dazu liegen jedoch keine konkreten Winart-Nachweise vor (Stand: 14.9. 2015).

Im Rahmen der Begehung wurden hier außerdem nahrungssuchende Saat- und Rabenkrähen sowie Ringeltauben beobachtet.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Zu den hier zu erwartenden Arten zählen Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Im Geltungsbereich selbst sind keine Quartierstrukturen vorhanden. Allerdings ist eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich. Eine essenzielle Bedeutung ist hier auszuschließen. Es fehlen hier außerdem Leitstrukturen (z.B. Knicks) für Flugrouten.

Im besiedelten Umfeld der zu prüfenden Fläche sind Tagesquartiere, Winterquartiere und Wochenstuben nicht auszuschließen. Es liegen jedoch keine Winart-Nachweise (Stand: 14.9. 2015) vor.

4.3 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Geltungsbereich sind auf Grund ungeeigneter Habitatverhältnisse keine weiteren europäisch und/oder national geschützten Tierarten zu erwarten. Das Gleiche gilt für die Flächen im Wirkungsbereich außerhalb des Geltungsbereichs.

Vorkommen von Zauneidechsen sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle) fehlen.

Der Wirkraum befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebiets der Haselmaus. Diese Art bevorzugt strukturreiche verbuschte Waldränder und Knicks als Lebensraum. Sie meidet relativ offene Bereiche. Daher kann auch diese Art in dem zu prüfenden Teil des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden.

Auch Vorkommen des Moorfrosches können hier auf Grund fehlender Feuchte im Bereich des Offenlandes ausgeschlossen werden.

Mögliche Vorkommen von nur national geschützten sind der Tab. 1 zu entnehmen. Dazu gehört z.B. der Teichfrosch, der vor Ort nördlich des Geltungsbereichs beobachtet wurde.

Auf Grund der Lage des Vorhabens und der Habitatbedingungen sind keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erwarten. Die Auswertung der Winart-Daten erbrachte keine weiteren Angaben im Bereich des Wirkraums und seiner Umgebung.

4.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Si-

chelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Die im Artkataster WINART innerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahme ermittelte Art *Geranium palustre* (s. Abb. 6) gehört nicht zu den genannten Arten.

4.5 WINART-Auswertung

Für den Wirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Hinweise zum Vorkommen von Tieren oder Pflanzen vor (Stand 14.9.2015).

4.4 Bestandstabelle Fauna

In der nachfolgenden Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

Erhaltungszustand Schleswig Holstein (s. LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, in der aktuelle Fassung)

g = günstig

z = Zwischenstadium

u = ungünstig

U1 = ungünstig - unzureichend

U2 = ungünstig - schlecht

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Datenlage defizitär

V = Vorwarnliste

R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH / VSRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH- / Vogelschutzrichtlinie:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Potenzieller faunistischer Bestand:

Fledermäuse:

Q = Quartier

N = Nahrungshabitat

F = Flugroute

Vögel:

B = Brutvogel

(B) = als Bruthabitat nur bedingt geeignet

NG = Nahrungsgast

Amphibien und Reptilien:

L = Lebensraum

LG = Laichgewässer

S = Sommerlebensraum

W = Winterlebensraum

Tab. 1: Potenzieller faunistischer Bestand (wertgebende Arten fett)

Art, Gattung, Gruppe		Erhaltungszustand SH	RL SH	BNatSchG		VSRL/FFH	Pot. faunistischer Bestand	
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name			BG	SG		Geltungsbereich	Wirkraum außerhalb des Geltungsbereichs
Fledermäuse								
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	g	V	BG	SG	IV	N	Q, N
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	g	D	BG	SG	IV	N	Q, N
Brutvögel								
<i>Turdus merula</i>	Amsel	g		BG				B
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	g		BG				B
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	g		BG				B
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	g		BG				B
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	g		BG				B
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	g		BG				B
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	g		BG				B
<i>Pica pica</i>	Elster	g		BG				B
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	u	3	BG			(B)	(B)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	g		BG				B
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	g		BG				B
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	g		BG				B
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	g		BG				B
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	g		BG				B
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	g		BG				B
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	g		BG				B
<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hausrotschwanz	g		BG				B
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	g		BG				B
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	g		BG				B
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	g		BG				B
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	g		BG				B
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	g		BG				B
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	g		BG				B
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	g		BG				B
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	z	V	BG			B	B
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	g		BG				B
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	g		BG				B
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	g		BG				B
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	g		BG				B
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	g		BG				B
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	g		BG			B	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	g		SG				B
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	g		BG				B
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	g		BG				B

Art, Gattung, Gruppe		Erhaltungszustand SH	RL SH	BNatSchG		VSRL/FFH	Pot. faunistischer Bestand	
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name			BG	SG		Geltungsbereich	Wirkraum außerhalb des Geltungsbereichs
Amphibien								
Rana spec.	Teichfrosch			BG				LG S, W
Triturus vulgaris	Teichmolch			BG				LG, S, W
Reptilien								
Zootoca vivipara	Waldeidechse			BG				L
Natrix natrix	Ringelnatter		V	BG				L
Anguis fragilis	Blindschleiche			BG				L

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

5.1.1 Bodenbrüterarten

Zu den im Wirkraum ermittelten potenziell vorkommenden Arten gehören Feldlerche (RL SH 3), Rebhuhn (RL SH V) und Sumpfrohrsänger.

Das Rebhuhn und der Sumpfrohrsänger sind potenziell durch Überbauung von Lebensräumen betroffen. Die Feldlerche ist potenziell sowohl durch Überbauung von Lebensräumen („Zerstörung von Lebensräumen“ im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) als auch durch die Schaffung von dauerhaften Meidestrukturen in Form von Häusern und Gehölzen betroffen. Tötungen von Exemplaren dieser Arten sind nicht auszuschließen, falls die Boden-Erschließungsarbeiten in der Fortpflanzungszeit dieser Arten erfolgen sollten.

Am Boden brütende Greifvogelarten wie die Wiesenweihe sind nicht als Brutvögel im Wirkraum zu erwarten. Die Wiesenweihe brütet meist auf Getreide- oder Rapsflächen, ist hier jedoch als Nahrungsgast möglich. Der Aktionsraum dieser Art ist z.T. mehr als 10 km² groß. Die geplante Überbauung der potenziellen Nahrungsflächen nimmt einen so geringen Teil des potenziellen Nahrungshabitats eines Brutpaars ein, dass dies artenschutzrechtlich ohne Relevanz ist.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Potenzielle Betroffenheit von Bodenbrüterarten (Tötung, Lebensraumverlust)
- Störungen

5.1.2 Gehölzbrüterarten

Zu den im Wirkraum ermittelten potenziell vorkommenden Arten gehören z.B. verschiedene Meisenarten, aber auch andere häufige und wenig empfindliche Gehölzbrüterarten (s. Tab. 1). Sie sind nicht innerhalb der Baugrenzen zu erwarten, daher sind weder Tötungen noch direkte Lebensraumverluste anzunehmen.

Da es sich hier zudem um relativ unempfindliche Arten handelt, die häufig auch im Nahbereich von Straßen brüten, sind keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen durch relativ geringfügig vermehrten Lärm und/oder Bewegung zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.3 Vogelarten der Siedlungen

Zu den im Wirkraum ermittelten potenziell vorkommenden Arten gehören z.B. die Nischenbrüterarten Hausrotschwanz und Bachstelze. Sie sind nicht innerhalb der Baugrenzen zu erwarten, daher sind weder Tötungen noch direkte Lebensraumverluste anzunehmen.

Da es sich hier zudem um relativ unempfindliche Arten handelt, die häufig auch im Nahbereich von Straßen brüten, sind keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen durch relativ geringfügig vermehrten Lärm und/oder Bewegung zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.1.4 Vogelarten der Gewässer

Zu den im Wirkraum ermittelten potenziell vorkommenden Arten der Gewässer gehören im Bereich der Regenrückhalteanlage die Stockente und das Teichhuhn. Da sich diese Arten nicht innerhalb der Baugrenzen aufhalten werden, sind weder Tötungen noch direkte Lebensraumverluste anzunehmen.

Da es sich hier zudem um relativ unempfindliche Arten handelt, die auch z.B. in Gewässern von stark frequentierten Parks vorkommen, sind keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen durch relativ geringfügig vermehrten Lärm und/oder Bewegung zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse (streng geschützt nach BNatSchG, z. T. RL SH)

Im Wirkungsbereich sind die Fledermausarten Zwergfledermaus (RL SH D) und Breitflügelfledermaus (RLSH V) (alle Arten streng geschützt nach BNatSchG, Anh. IV FFH RL) zu erwarten.

Es sind keine potenziellen Wochenstuben- oder Winterquartiere im Geltungsbereich zu berücksichtigen. Knicks und andere Gehölzsäume werden als Flugleitlinien und auch als Nahrungshabitate von strukturgebunden fliegenden und jagenden Fledermausarten genutzt. Sie bleiben weitgehend erhalten. Es entstehen keine Verluste von essenziell wichtigen Nahrungshabitaten.

Störungen durch Beleuchtungswirkungen sind weitestgehend auszuschließen, da hier keine lichtmeidenden Arten wie die Wasserfledermaus zu erwarten sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.3 Weitere „nur“ national geschützte Arten

„Nur“ national geschützte Arten sind vor allem im Bereich der Regenrückhalteeinrichtung nördlich des hier zu prüfenden Teils des Geltungsbereichs zu erwarten (s. Tab. 1). Da in diesem Bereich keine Veränderungen vorgesehen sind, sind für diese Arten keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten zu erwarten.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH (2013) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Gefährdete Bodenbrüterart: Feldlerche

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Bodenerschließungsarbeiten während der Brutzeit der Feldlerche stattfinden.

Vermeidungsmaßnahme: Die Bodenerschließungsarbeiten erfolgen nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubeentwicklung) treten während der Erschließungs- und der Bauphase auf. Da die potenziellen Brutplätze jedoch ohnehin zerstört werden (s. c), fallen die Störungen nicht zusätzlich ins Gewicht.

Die Feldlerche gehört zu den Arten, die vertikale Strukturen in Form von Gehölzen, Gebäuden o.a. meidet. Sie hält einen Abstand von ca. 100 m (Abstand ist abhängig von der Höhe und Dichte der Vertikalstrukturen). Durch die Bebauung und die Pflanzung einer Baumreihe an der Ostgrenze des Geltungsbereichs wird dadurch auch ein Bereich von ca. 100 m im Bereich des östlich angrenzenden Grünlandes für diese Art entwertet. Diese Schaffung von dauerhaften Meidestrukturen wird als „Beschädigung von Lebensräumen“ im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG eingestuft (s.u.).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Erschließung und Bebauung des Geltungsraums sowie auch durch die Vergrünungswirkungen im Bereich des verbleibenden Grünlands im Osten (s.o.) ist ein potenzielles Brutpaar der Feldlerche durch Zerstörung und Beschädigung der Brutreviere betroffen.

CEF-Maßnahme: Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann durch eine vorgezogene Maßnahme vermieden werden (Maßnahmenbeschreibung s. Kap. 7.3).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

Bodenbrüterart der Vorwarnliste: Rebhuhn

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Bodenerschließungsarbeiten während der Brutzeit des Rebhuhns stattfindet.

Vermeidungsmaßnahme: Die Bodenerschließungsarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns (Maßnahmenbeschreibung s. Kapitel 8.1)

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

- b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Erschließungs- und der Bauphase auf. Da die Brutplätze jedoch ohnehin zerstört werden (s. c), fallen die Störungen nicht zusätzlich ins Gewicht.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Erschließung und Bebauung der Grünlandbrache ist max. 1 pot. Brutpaar des Rebhuhns durch Zerstörung des Brutreviers betroffen.

Die Art befindet sich landesweit auf der Vorwarnliste (RL SH V).

Artenschutzrechtlicher Ausgleich: Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird durch die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme vermieden (Maßnahmenbeschreibung s. Kap. 7.2).

Da es sich hier um eine Art der Vorwarnliste handelt ist eine verzögerte Wirksamkeit der Maßnahme („time lag“) gemäß LBV-Vorgaben hinnehmbar.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Ungefährdete Bodenbrüterart: SumpfrohrsängerPrognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Bodenerschließungsarbeiten während der Brutzeit des Sumpfrohrsängers stattfindet.

Vermeidungsmaßnahme: Die Bodenerschließungsarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit des Sumpfrohrsängers (Maßnahmenbeschreibung s. Kapitel 8.1)

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Erschließungs- und der Bauphase auf. Da die Brutplätze jedoch ohnehin zerstört werden (s. c), fallen die Störungen nicht zusätzlich ins Gewicht.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Erschließung und Bebauung der Grünlandbrache sind potenzielle Brutreviere des Sumpfrohrsängers betroffen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich: Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird durch die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme vermieden. (Maßnahmenbeschreibung s. Kap. 7.2).

Da die Art nicht zu den gefährdeten Arten zählt, ist eine verzögerte Wirksamkeit der Maßnahme („time lag“) gemäß LBV-Vorgaben hinnehmbar.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 6).

6.2 Arten des Anhangs IV FFH-RL

Es sind keine Arten des Anhangs IV FFH-RL betroffen.

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Folgenden werden die im Kapitel 6 ermittelten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, zusammengefasst dargestellt und näher beschrieben.

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Bodenerschließungsarbeiten erfolgen nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter von September bis März.

Diese Arbeiten sind u.U. auch während der Brutzeit zulässig, wenn geeignete Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit durchgeführt (spätestens Ende März) und bis zum Beginn der Arbeiten fortgeführt werden. Möglich ist die Aufhängung von Flutterband an Pfosten (Abstand höchstens 10 m).

Möglich ist ein Beginn während der o.g. Brutzeit auch dann, wenn ein „Negativnachweis“ erbracht wird. Dies ist ein fachkundig erbrachter Nachweis, dass keine Brut stattfindet.

7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Es ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für Bodenbrüter erforderlich. Der Ausgleich erfolgt multifunktional mit dem Biotopausgleich auf der Ökopoollfläche „Delingsdorf“ der Stadt Bargteheide. Vorgesehen ist hier ein Teilbereich der Fläche mit der Zielsetzung Schaffung von mesophilem Grünland.

7.3 CEF-Maßnahmen

Es ist eine CEF-Maßnahmen für die Feldlerche erforderlich. Der Ausgleich erfolgt multifunktional mit dem Biotopausgleich auf der Ökopoollfläche „Delingsdorf“ der Stadt Bargteheide. Vorgesehen ist hier ein gehölzerner Teilbereich der Fläche mit der Zielsetzung Schaffung von mesophilem Grünland.



Dies ist möglich im Bereich des nebenstehend rot schraffierten Teils der o.g. Ökopoollfläche (s. Bing-maps-Luftbild links)

7.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Bei Durchführung der genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 6 und 7) wird das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass für das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte für Brutvögel (Bodenbrüterarten) zu erwarten sind. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG wird jedoch durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 7) vermieden.

Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist nicht erforderlich.

9 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- HERTZ-KLEPTOW C. & SCHMÜSER, H. (2013): Artenschutzprojekt Wiesenweihe (*Circus pygargus*) des Landes Schleswig-Holstein, Abschlussbericht zur Brutperiode 2013, im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen.